



# KUNDMACHUNG

der

## Verordnung

betreffend die

### Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe

Der Gemeinderat hat auf dem Umlaufweg zwischen dem 7.4.2021 und dem 12.4.2021 den Beschluss gefasst, die vom Gemeinderat am 18.9.2006 beschlossene und am 30.3.2016 bzw. 27.3.2018 geänderte Verordnung über die Einhebung einer Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe gemäß §§ 38 und 39 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung, wie folgt abzuändern:

#### § 1

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe und die Ergänzungsabgabe wird mit

**€ 676,86/lfm**

(sechshundertsechundsiebzigkommasechsendachzig)

festgesetzt.

#### § 2

Die Ermittlung des Einheitssatzes erfolgte auf Preisbasis vom 15.12.2020. Der Einheitssatz ist neu festzusetzen, wenn wesentliche Änderungen der Baupreise eintreten.

#### § 3

Mit Zustimmung der Stadtgemeinde Traiskirchen als Arbeits- oder Materialleistungen vom Eigentümer erbrachte Leistungen für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung einer an den Bauplatz angrenzenden Straße sind nach folgendem Schlüssel auf die Aufschließungsabgabe aufzurechnen:

- für die Herstellung der Fahrbahn 39 %
- für die Herstellung des Gehsteiges 22 %
- für die Oberflächenentwässerung 30 %
- für die Straßenbeleuchtung 9 %

#### § 4

Diese Verordnung tritt per 1.5.2021 in Kraft.

angeschlagen am: 14.4.2021  
abgenommen am: 29.4.2021

Der Bürgermeister